

Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der geltenden Fassung, und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Schwaz verordnet:

§ 1 Leinenzwang

(1) Damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde in der Zeit zwischen 15. März und 15. November eines jeden Jahres auf allen Wiesen und Feldern sowie den inliegenden (nicht den zuführenden) Wegen im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Schwaz an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.

(2) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes, weiters Hunde, für welche eine Ausbildung und erfolgreich abgelegte Prüfung im Rahmen des Hundeführscheins des Österreichischen Kynologenverbandes oder eine gleichwertige Ausbildung und erfolgreich abgelegte Prüfung des Gehorsams und der Sozialverträglichkeit des Hundes nachgewiesen werden.

§ 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

(1) Neben dem Hundehalter haben alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen ("Verwahrer"), dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des LPolizeiG mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- geahndet.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,- geahndet.

Hinweis:

- Gehsteige und Gehwege sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen sind überdies nach der Straßenverkehrsordnung 1960 sauber zu halten.
- Weiters begehen Besitzer oder Verwahrer von Hunden einen Feldfrevl und sind gemäß Tiroler Feldschutzgesetz zu bestrafen, wenn ihr(e) Hund(e) Äcker, Wiesen, Almen udgl. verunreinigen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende VO zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde, GR-Beschluss vom 19.1.1983, außer Kraft.

§ 5

Verweis auf weitere Verordnungen

Die Spielplatzordnung für die städtischen Kinderspielplätze (Verbot der Mitnahme von Hunden), GR-Beschluss 16.12.2009, die Verordnung eines Leinenzwanges im Bereich des Lahnaches, GR-Beschluss 21.10.2009, die Verordnung eines Leinenzwanges im Bereich des Pflanzgartens, GR-Beschluss 13.11.2002, sowie die Verordnung zum Schutze der städt. Parkanlagen, GR-Beschluss 8.7.1980 idF. 15.12.2004, werden nicht berührt und bleiben unverändert aufrecht.

Schwaz , am 23.03.2011

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister